

Stadt Rendsburg

Teil B: Text

zur

Satzung der Stadt Rendsburg über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Sportboothafen Untereider – Wohnmobil-Campingplatz“

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung, wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) **Sondergebiete, die der Erholung dienen - SO „Wohnmobil - Campingplatz“ (§ 10 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 3 Abs. 2 Zelt- und Campingplatzverordnung 2001)**

Allgemein zulässig sind:

- Errichtung und Nutzung von Standplätzen für motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile) mit einer Mindestgröße von 65 m² je Standplatz sowie deren Zufahrten, Fahrgassen und einem Querungsbauwerk als Verbindung zum bestehenden „Wohnmobil – Campingplatz“
- Anlagen und technische Einrichtungen zur Versorgung des Wohnmobil-Campingplatzes, z.B. Leuchten, zusätzliche Entsorgungsstationen, Stromverteilerkästen etc.
- Ganzjähriges Aufstellen von motorisierten Wohnfahrzeugen (Wohnmobile)

Unzulässig sind:

- Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

2. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 LBO)

(1) Eingrünung der Erweiterungsfläche des Wohnmobil - Campingplatzes

Als Randeingrünung des Wohnmobil – Campingplatzes ist eine durchgehende, mind. 2,0 m breite und dichte Heckenpflanzung anzulegen (mit Ausnahme des Übergangsbereichs zur Fußgängerbrücke).

Die Standplätze sind gruppenweise zusammenzufassen und durch Heckenpflanzungen zu gliedern.

Es sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

(2) Anpflanzen von Bäumen auf der Erweiterungsfläche des Wohnmobil - Campingplatzes

Auf der Erweiterungsfläche des Wohnmobil – Campingplatzes ist je angefangene vier Standplätze mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (zusätzlich zu den in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Bäume) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Versetzung von Bäumen

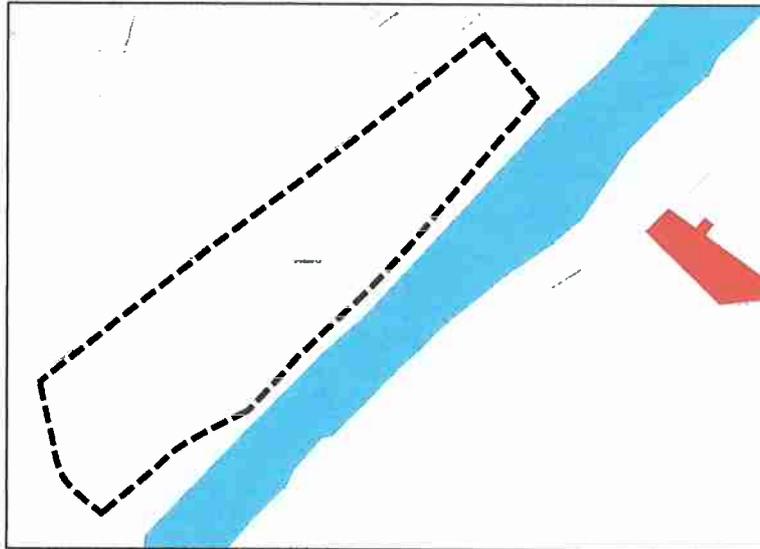
Die, aufgrund der baulichen Umsetzung der Erweiterungsfläche des Wohnmobil – Campingplatzes, nicht zu erhaltenden Bäume, sind, soweit dies naturschutzfachlich möglich und sinnvoll ist, innerhalb des Plangeltungsbereichs zu versetzen.

(4) Oberflächenmaterialien der Erweiterungsfläche des Wohnmobil - Campingplatzes

Die Standplätze sowie die Fahrgassen der Erweiterungsfläche des Wohnmobil – Campingplatzes sind in luft- und wasserdurchlässigen Decken (wassergebundene Decken oder Schotterrasen) herzustellen.

3. Zuordnungsfestsetzung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

(1) § 12 LNatSchG Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen



Übersichtsplan: Lage der Ökokontoffläche „Goldwiese“ (schwarz umrandet)
blau: Untereider, rot: Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66

Für den Ersatz für die Eingriffe durch das Querungsbauwerk in die bisherige Maßnahmenfläche des Grabenbereichs (festgesetzt in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66) wird auf das städtische Ökokonto „Goldwiese“ (Gemarkung Rendsburg, Flur 4, Flurstück 46/16) in einer Größenordnung von 432 m² zurückgegriffen und den Eingriffen, verursacht durch die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66, zugeordnet. Auf die Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB –(Kostenerstattungssatzung) wird hingewiesen.

Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

Rendsburg, den 03.09.2010

Andreas Breitner
(Bürgermeister)

